Verband Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter

Im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Antrag zur Ausbildung als Rassegeflügel-Preisrichter

An die
Rassegeflügel-Preisrichter-Vereinigung

_____

_____

_____

_____

_____ _____

_____, den _____

Antrag eingereicht über:

Ortsverein: _____

Kreisverband: _____

Bezirksverband: _____

Landesverband: _____

Hiermit beantrage ich die Zulassung als Preisrichter-Anwärter für folgende Sparte(n):

Groß- und Wassergeflügel ☐ Hühner ☐ Zwerghühner ☐ Tauben ☐. Mein besonderes Interesse gilt den Gruppen _____ (Gruppeneinteilung siehe letzte Seite).

Es ist mir bekannt, daß die von mir angestrebte Ausbildung als Rassegeflügel-Preisrichter nach den Satzungen und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter (VDRP) erfolgt. Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der nachfolgend aufgeführten Angaben.

Unterschrift: _____

Angaben zu Person

Name: _____ Vorname: _____

Wohnung/Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Geburtstag/Geburtort: _____ Telefon mit Vorwahl: _____

Familienstand: _____ Beruf: _____

Falls obige Anschrift nicht gleichzeitig erster Wohnsitz ist, diesen bitte nachstehend aufführen:

Straße, PLZ, Ort: _____

Mitgliedschaft in Ortsvereinen

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

Mitgliedschaft in Sondervereinen

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

Tätigkeiten in Organen des BDRG

Ehrenamt	Verein/Verband/Bezirk	von - bis

Ehrungen und Auszeichnungen durch Organe des BDRG

Ehrung/Auszeichnung	Ortsverein/Sonderverein/Bezirk/Verband	Jahr

Ausstellungserfolge

auf Nationalen Rassegeflügelschauen, anerkannten Bundesschauen lt. der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des BDRG und Landesverbandsschauen sowie Hauptsonderschauen. Katalogausschnitte sind in Fotokopie ergänzend zu den folgenden Angaben beigefügt. (mindestens über die letzten 5 Jahre)

Jahr	Ausstellung/Ort	Tierzahl. Rassen/Farbenschläge	Bewertungsnoten	Preise

Anlagen zum Antrag

- ☐ Handgeschriebener Werdegang über die züchterischen Tätigkeiten
- ☐ Katalogausschnitte über Ausstellungserfolg
- ☐ Foto von der eigenen Zuchtanlage
- ☐ Zwei Paßbilder
- ☐ Amtliche Straffreiheitsbescheinigung

Stellungnahmen zum Antrag (Nicht zutreffendes streichen, bei Zustimmung keine Begründung)

Stellungnahme des **Ortsvereins**: Dem Antrag wird zugestimmt/ nicht zugestimmt

Begründung:_____

_____

_____

_____ Stempel _____

Ort/Datum Unterschrift des Vorsitzenden

Stellungnahme des **Kreisverbandes**: Dem Antrag wird zugestimmt/ nicht zugestimmt

Begründung:_____

_____

_____

_____ Stempel _____

Ort/Datum Unterschrift des Vorsitzenden

Stellungnahme des **Bezirksverbandes**: Dem Antrag wird zugestimmt/ nicht zugestimmt

Begründung:_____

_____

_____

_____ Stempel _____

Ort/Datum Unterschrift des Vorsitzenden

Stellungnahme des **Landesverbandes**: Dem Antrag wird zugestimmt/ nicht zugestimmt

Begründung:_____

_____

_____

_____ Stempel _____

Ort/Datum Unterschrift des Vorsitzenden

Bestimmung C
Ausbildung von PR-Anwärtern, Ergänzungsprüfungen für Preisrichter, Zulassung als Sonderrichter

Ausbildungs- und Ergänzungslehrgänge für Preisrichter-Anwärter und Preisrichter werden von den Preisrichter-Vereinigungen nach Bedarf durchgeführt.

I. Zulassung

Erfolgreiche Züchter, die als gewissenhafte und sachliche Persönlichkeiten in Züchterkreisen einen guten Ruf haben, können als Preisrichter-Anwärter zugelassen werden. Voraussetzungen hierzu sind, daß sie

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) Mitglied in einem örtlichen Verein des BDRG sind,

c) eine gepflegte, vorbildliche Zuchtanlage unterhalten,

d) die deutsche Sprache in **Wort** und **Schrift** beherrschen,

e) sich mindestens während der letzten fünf Jahre züchterisch betätigt haben und überdurchschnittliche Ausstellungserfolge auf Landesverbandsschauen und/oder höherrangigen Ausstellungen sowie Hauptsonderschauen nachweisen können.

II. Aufnahme

Ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme als Preisrichteranwärter ist bis 31. Dezember an den Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Wohnsitz des Antragstellers befindet.
Die Ausbildung bei einer anderen als für den Wohnsitz zuständigen Preisrichter-Vereinigung kann mit der Bewerbung beantragt werden, ist aber nur in Ausnahmefällen bei ausführlicher Begründung und im Einvernehmen beider Preisrichter-Vereinigungen möglich. Kommt die Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des VDRP.
Der Antrag besteht aus dem Antragsformular des VDRP mit Sichtvermerk des Ortsvereins, des Kreis-, (Bezirks-) und Landesverbandes sowie über Angabe der Zulassungsgruppen, die der Anwärter anstrebt.
Ihm sind beizufügen:

1. Eine handschriftliche Abhandlung über züchterische und organisatorische Tätigkeiten innerhalb der Organe des BDRG (Rassen, Ämter, Ehrungen).
2. Der Nachweis (Katalogausschnitte) über züchterische Ausstellungserfolge in der betreffenden Sparte in den letzten 5 Jahre unter Angabe der Schauen.
3. Zwei Paßbilder.
4. Photos der eigenen Zuchtanlage.
5. Amtliche Straffreiheitsbescheinigung.

Nach Auswertung der Unterlagen entscheidet der Vorstand der Preisrichter-Vereinigung, ob der Bewerber zur Aufnahmeprüfung eingeladen wird.

III. Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung wird vom Vorsitzenden und den Schulungsleitern der Preisrichter-Vereinigung durchgeführt.
Die Bewerber haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Zum Allgemeinwissen eines qualifizierten Züchters sind 10 Fragen schriftlich zu beantworten.

2. Über eine Rasse der angestrebten Zulassungsgruppe ist ein Kurzaufsatz zu schreiben.
3. Ein Diktat (Text nach Wahl der Preisrichter-Vereinigung).
4. Kurzvortrag über die vom Bewerber z. Z. gezüchtete Rasse.

Nach der Auswertung erhält der Bewerber kurzfristig Bescheid, ob er die Prüfung bestanden hat, zu den Schulungen eingeladen und zum Preisrichter-Anwärter berufen wird.
Preisrichter-Anwärter sind kein Mitglied im VDRP. Bei Unstimmigkeiten mit dem Preisrichter-Anwärter entscheidet der Vorstand der jeweiligen PV nach Bestimmung A 6. der VDRP-Satzung. Gegen den Beschluß des PV-Vorstandes kann der Preisrichter-Anwärter innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Berufung beim Landesverbands-Ehrengericht einlegen.

IV. Ausbildung

1. Allgemeines

Die Zeit der Anwartschaft dauert mindestens drei Jahre. Abhängig von der Mitarbeit und dem Ausbildungsstand des Anwärters kann er am Ende des dritten Jahres zur Abschlußprüfung zugelassen werden.
In jedem Jahr sind mindestens 20 Schulungsstunden durchzuführen. Die Teilnahme ist Pflicht. Fernbleiben, ob entschuldigt oder unentschuldigt, stuft zeitlich zurück.
In den Schulungen wird vorrangig theoretisches Wissen vermittelt. In den beiden letzten Jahren sollte bei fachlichen Themen möglichst gruppenspezifisch geschult werden. Auch Kurzvorträge und Diskussionen am lebenden Tier gehören zur Ausbildung.
Der Preisrichter-Anwärter hat während jeder Schulung Fragen zu den Themen der vorhergegangenen Schulung (ggf. schriftlich) zu beantworten und ein Kurzprotokoll jeder Schulung als Hausaufgabe anzufertigen, das der Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Schulung vorzulegen ist.
Die Schreibhilfe wird bei einem Preisrichter geleistet. Die Beurteilung dieser Tätigkeit durch den Preisrichter erfolgt mit dem von dem VDRP entworfenen Vordruck. Dieser Vordruck ist dem beurteilenden Preisrichter von dem Anwärter mit einem frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Preisrichter übersendet den ausgefüllten Vordruck der für den Anwärter zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen nach dem Bewertungstag.
Die Bewertung der Probearbeit durch den Aufsicht führenden Preisrichter erfolgt mit dem dem Probearbeitsheft beigefügten Vordruck als „Vertrauliche Beurteilung".
Das Probearbeitsheft ist dem mit der Aufsicht betrauten Preisrichter nach Fertigstellung der Arbeit mit einem richtig frankierten Briefumschlag zu übergeben, der die „Vertrauliche Beurteilung" vornimmt und mit dem Probearbeitsheft der zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen übersendet.
Preisrichter-Anwärter dürfen dort nicht unmittelbar tätig sein wo Tiere ihr Eigentum, Eigentum ihrer Familienangehörigen oder Eigentum ihrer Partner aus einer Lebens-/Hausgemeinschaft sind. Versuche eines Anwärters, sich unberechtigte Vorteile zu verschaffen, werden mit seiner Entlassung aus der Ausbildung geahndet.
Sämtliche schriftlichen Arbeiten der Anwärter verbleiben im Besitz der Preisrichter-Vereinigung; sie können 3 Jahre nach Beendigung der Ausbildung vernichtet werden.
Es obliegt den Preisrichter-Vereinigungen, inwieweit mehrere Jahrgänge gleichzeitig geschult werden. Um die Schulungsthemen in logischer Folge organisatorisch abwickeln zu können, ist es ratsam, nur alle drei Jahre neue Anwärter aufzunehmen.
Preisrichter-Anwärter haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung und Verpflegung.

2. Sparten, Gruppen, Ausbildungsgänge

Die Ausbildung eines Anwärters kann zunächst nur in einer der folgenden Sparten, erfolgen: Groß- und Wassergeflügel (A), Hühner- und Zwerghühner (B+D), Tauben (E–M) oder Ziergeflügel (Z 1–3).
Die Sparten werden in Gruppen unterteilt.
Zu einem Ausbildungsgang gehören die Gruppen:

A Groß- und Wassergeflügel
B Hühner
D Zwerghühner
G Tümmlertauben und Spielflugtauben

Die Gruppen E Kropftauben
F Formentauben und Huhntauben
H Farbentauben

bilden zusammen mit je einer der Gruppen

I Trommeltauben
K Strukturtauben
L Mövchentauben
M Warzentauben

einen Ausbildungsgang.
Von den Gruppen I–M können 3 Gruppen zu einem Ausbildungsgang zusammengefaßt werden.
In der Sparte Ziergeflügel stellen die Gruppen

Z 1 Hühnerartiges Ziergeflügel
Z 2 Ziertauben
Z 3 Wasserziergeflügel

jeweils gesondert einen Ausbildungsgang dar.

3. Erstes Schulungsjahr

Themen:

a) Einführung in die Preisrichter-Tätigkeit
b) VDRP-Satzung und Bestimmungen
c) Satzungswerke des BDRG
d) Erläuterungen des Körperbaues, von Körperteilen und der Gefiederbildung (Vorzüge, Mängel, Ausschlußfehler)
e) Fachausdrücke
f) Kritikgestaltung und Ausfüllen der Bewertungskarten

Die Tätigkeit als Schreibhilfe bei mindestens 6 verschiedenen Preisrichtern dient der Vermehrung des Fachwissens und dem Kennenlernen der Bewertungstechniken. Über diese Tätigkeiten sind Nachweise gemäß IV.1, Absatz 5 zu führen.

Die Betätigung als Schreibhilfe hat der Anwärter selbst durch vorherige Absprache mit dem amtierenden Preisrichter und der Ausstellungsleitung zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung der Anwärter zu den Preisrichtern erfolgt durch die zuständige Preisrichter-Vereinigung.

Der Preisrichter-Anwärter legt die Erklärungen der Ausstellungsleitung über die möglichen Schreibhilfen der ausbildenden Preisrichter-Vereinigung bis zum 1. Juli jeden Jahres vor.

4. Zweites Schulungsjahr

Themen:

a) Allgemeine Genetik

b) Formen, Größen und harmonische Abstimmung der Merkmale zueinander (Vorzüge, Mängel, Ausschlußfehler)

c) Besondere Rassemerkmale (z. B. Kammformen, Bärte, Hauben, Köpfe, Blaswerk usw.) – ggf. gruppenspezifisch –

d) Gefiederfarben und Zeichnungsformen

e) Bewertungstechnik und Preisvergabe

Der Preisrichter-Anwärter hat 6 Probearbeiten (5 im zweiten und die letzte im 3. Schulungsjahr) auszuführen. Hierfür sind die Probearbeitshefte des VDRP zu verwenden. Probearbeiten können nur unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden einer Preisrichter-Vereinigung bzw. Schulungsleiter bestimmten Preisrichters gefertigt werden.

Im Interesse der Vielfältigkeit sollten bei einer Probearbeit möglichst nicht mehr als 10 Tiere einer Rasse oder eines Farbenschlages zugeteilt werden.

Die von einem Preisrichter-Anwärter zu bewertenden Tiere können sich bei allen Probearbeiten nur auf die Gruppen des jeweiligen Ausbildungsganges erstrecken.

Findet ein Anwärter bei der Fertigung von Probearbeiten an den ihm zugeteilten Käfigen bereits von einem Preisrichter ausgefüllte Bewertungskarten vor, so hat er die Probearbeit sofort zu unterbrechen und den beaufsichtigenden Preisrichter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Unmittelbar nach Fertigstellung sollen Probearbeiten zwischen dem Preisrichter und Anwärter besprochen werden.

Sie sind im Bedarfsfalle vom Preisrichter mit Vermerken zu versehen, sofern die Kritiken falsch gestaltet und die Noten unterschiedlich sind.

Die Tätigkeit als Anwärter mit dem Ziele der Fertigung von Probearbeiten hat dieser selbst durch vorherige Absprache mit der Ausstellungsleitung und dem Preisrichter zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung nimmt der Schulungsleiter bzw. der Vorsitzende der Preisrichter-Vereinigung vor.

1. Probearbeit: Bewertung von 50 zugeteilten Nummern ohne Preisvergabe. Dazu ein schriftlicher Bericht der bewerteten Tiere; dieser ist der zuständigen Preisrichter-Vereinigung vom Anwärter innerhalb von 10 Tagen direkt vorzulegen.
2. Probearbeit: Bewertung von 60 zugeteilten Nummern mit Vergabe von 6 E- und 12 Z-Preisen.
3. Probearbeit: Bewertung von 70 zugeteilten Nummern. Es ist eine Bewertungsliste zu führen. An Preisen sind zu vergeben: 1 LVP, 7 E, 1 SE (auf eine vom Aufsicht führenden Preisrichter zu bestimmende Rasse), 1 RZ, 14 Z.
4. Probearbeit: Bewertung von 80 zugeteilten Nummern. Es ist eine Bewertungsliste zu führen. An Preisen sind zu vergeben: 1 Siegerband (SB), 1 LVP, 8 E, 1 SE, 1 RZ, 16 Z, 4 SZ (SB, SE und SZ auf vom Preisrichter zu bestimmende Rassen).
5. Probearbeit: Bewertung, Abstufung und Preisvergabe wie bei der 4. Probearbeit. Preise wie bei der 4. Probearbeit, dazu ein schriftlicher Bericht, der der zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen nach Fertigung der Probearbeit vom Anwärter direkt vorzulegen ist.

Auswertung der Probearbeiten siehe V. 1.
Nicht bestandene Probearbeiten können wiederholt werden.
Der Preisrichter-Anwärter legt die Erklärungen der Ausstellungsleitungen über die möglichen Probearbeiten der auszubildenden Preisrichter-Vereinigung bis zum 1. Juli eines Jahres vor.

5. Drittes Schulungsjahr

Themen:

a) Eingehende Besprechung der 5 gefertigten Probearbeiten
b) Allgemeine Rassekunde an Hand von Bildern und lebenden Tieren, auch durch Kurzreferate spezialisierter Preisrichter
c) Wiederholungen, Aufarbeiten und Hinweise auf evtl. Neuerungen und Änderungen in den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen, den Standards und den Offiziellen Grundlagen für die Beurteilung von Ziergeflügel
d) Intensive Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

V. Abschlußprüfung

Die Anwärter werden zur Abschlußprüfung zugelassen, wenn die schriftlichen Arbeiten aus den Schulungen und die Probearbeiten als ausreichend angesehen werden.
Die Abschlußprüfung gliedert sich in den praktischen und theoretischen Teil. Sie erstreckt sich auf den jeweiligen Ausbildungsgang.

1. Praktische Prüfung

Als praktische Prüfung gilt die 6. Probearbeit. Sie soll möglichst unter Aufsicht des Schulungsleiters oder eines Vorstandsmitgliedes der Preisrichter-Vereinigung auf einer Landesverbandes- oder Kreisverbandsschau stattfinden, um die für die Ablegung der Prüfung notwendige Tierzahl der Gruppe zur Verfügung zu haben.

Auswertung der Probearbeiten: Der Anwärter erhält jeweils
1 Fehlerpunkt, wenn

a) der Bewertungsunterschied zwei und mehr Noten voneinander beträgt und dieser dem Preisrichter-Anwärter angelastet werden muß,
b) die Begriffe Vorzüge, Wünsche und Mängel in die falsche Rubrik auf der Bewertungskarte eingetragen sind,
c) die Note nicht mit der Kritik übereinstimmt,
d) die Kritik keine Aussage zur Form, zum Farbbild oder Hauptrassemerkmal enthält,
e) Bestimmungen der Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen VII. 3., 4., 7. sowie X. 2. nicht beachtet wurden,

$^1/_2$ Fehlerpunkt, wenn

a) eine Rubrik auf der Bewertungskarte nicht ausgefüllt wurde, obwohl erforderlich,
b) Preise falsch vergeben wurden.

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn 10 Fehlerpunkte nicht überschritten werden.

2. Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus der schriftlichen Beantwortung einer Anzahl von Fragen. Sie gliedern sich wie folgt auf:

a) 20 Fragen zur VDRP-Satzung und den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen
b) 20 allgemeine Fachfragen zur jeweiligen Sparte
c) 20–40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Gruppengröße

Die Prüfung ist bestanden, wenn im jeweiligen Abschnitt 80% der Fragen richtig beantwortet sind.
Hat ein Anwärter die Abschlußprüfung in den Satzungsfragen oder den allgemeinen Fachfragen oder der Probearbeit nicht bestanden, so kann er sie nach dem weiteren Besuch der Schulungen und einer Probearbeit im nächsten Jahr wiederholen.
Bei den gruppenspezifischen Fachfragen gilt das jeweilige Ergebnis einer Gruppe. Hat ein Anwärter die Prüfung mit nur einer Gruppe bestanden, so wird er für diese als Preisrichter zugelassen. Eine nicht bestandene Gruppe kann als Ergänzungsprüfung nachgeholt werden.
Die Auswertung der Abschlußprüfung erfolgt in der Regel durch eine Kommission, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:

a) 1. Vorsitzender der Preisrichter-Vereinigung als Prüfungsleiter
b) Schulungsleiter der betreffenden Gruppen
c) Vorstandsmitglieder oder Preisrichter als Beisitzer, so daß alle Gruppen, auf die sich die Prüfungen erstrecken, abgedeckt sind.

Preisrichter-Anwärter, die als Preisrichter zugelassen werden, dürfen im gleichen Jahr nur im Einvernehmen mit der zuständigen Preisrichter-Vereinigung Bewertungsaufträge annehmen.
Preisrichter-Vereinigungen, die keine gruppenspezifischen Schulungen – auch nicht zusammen mit anderen Preisrichter-Vereinigungen – durchführen, haben Vorsorge zu treffen, daß in den gemeinsamen Schulungen alle Spartenbereiche behandelt werden.

VI. Ergänzungsprüfung

Die Preisrichtern-Vereinigungen wirken daraufhin, daß Preisrichter, je nach Erfahrung und Wissen Ergänzungsprüfungen zur Erweiterung ihrer Zulassungsgruppen ablegen. Für die Ergänzungsprüfung können jeweils Ausbildungsgänge nach IV.2 ausgewählt werden. Preisrichter, die eine Ergänzungsprüfung ablegen wollen, müssen dies bis 31. Dezember bei ihrer Preisrichter-Vereinigung unter Angabe des Ausbildungsganges schriftlich anmelden. Sie werden dann zu den betreffenden Schulungen eingeladen.
Erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf Gruppen innerhalb einer Sparte, für die der Preisrichter zugelassen ist, d. h. innerhalb B+D oder E–M oder Z1–Z3, sind von ihm alle gruppenspezifischen Schulungen zu besuchen und eine Prüfungsarbeit von 80 Nummern an Tieren der betreffenden Gruppe(n) anzufertigen.
Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf 20–40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Größe der Gruppen.
Erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf Gruppen in einer anderen Sparte als die, für die der Preisrichter zugelassen ist, d. h. von A nach B+D oder E–M oder Z1–Z3 bzw. von B+D nach A oder E–M oder Z1–Z3 bzw. von E–M nach A oder B+D oder Z1–Z3 bzw. von Z1–Z3 nach A oder B+D oder E–M, sind von ihm alle Schulungen mit allgemeinen spartenbezogenen und gruppenspezifischen Themen zu besuchen sowie zwei Probearbeiten von je 80 Nummern an Tieren der betreffenden Gruppe(n) anzufertigen, von denen die letzte als Prüfungsarbeit gilt.
Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf 20 allgemeine Fachfragen zur Sparte und 20–40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Größe der Gruppen.
Bei den Probearbeiten kann die Preisvergabe und Berichterstattung unterbleiben.
Die Auswertung erfolgt wie bei der Abschlußprüfung.

VII. Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

Gebühren für Auslagen während der Ausbildung und Prüfungen werden von den jeweiligen Preisrichter-Vereinigungen in eigener Zuständigkeit festgesetzt.

VIII. Sonderrichter

Sonderrichter kann nur derjenige werden, der als Preisrichter für die betreffende Gruppe zugelassen ist.
Sonderrichter sind allein Angelegenheit der Sondervereine. Sie werden auf Wunsch der SV von der zuständigen Preisrichter-Vereinigung lediglich im Preisrichterverzeichnis unter der Rubrik „Von SV als Sonderrichter empfohlen“ aufgeführt.